

## **Jobticket & Co.**

Arbeitgeber stehen stets vor dem Dilemma, einerseits ihren Mitarbeitern eine ausreichend hohe Vergütung zukommen lassen zu wollen, andererseits aber auch die Kosten in akzeptablen Grenzen halten zu müssen. Beide Aspekte stehen dabei insoweit in einem Widerspruch zueinander, als dass sowohl durch die Lohnnebenkosten des Arbeitgebers, als auch die beim Arbeitnehmer vorzunehmenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einbehalte eine meist unbefriedigende Relation zwischen den Kosten des Arbeitgebers und dem an seinen Mitarbeiter zur Auszahlung gelangenden Nettoentgelt gegeben ist.

Diese missliche Situation lässt sich dabei teilweise durch die Gewährung steuer- und sozialversicherungsrechtlich begünstigter Vergütungsbestandteile bzw. die Übernahme von Kosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber auflösen, wobei sich diese Informationsschrift mit den dem Arbeitnehmer durch das Aufsuchen seines Arbeitsplatzes entstehenden Kosten und deren Bezuschussung oder Übernahme durch den Arbeitgeber befassen soll.

### **Erstattung von Kosten für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:**

Die – ggf. auch nur teilweise – Übernahme von Kosten, die dem Arbeitnehmer durch das Aufsuchen seiner Arbeitsstätte entstehen, durch den Arbeitgeber ist für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, sofern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten ansetzbare Entfernungspauschale nicht überschritten wird. Hinsichtlich eines diese Entfernungspauschale übersteigenden Erstattungsbetrags(-teils) ist zwangsläufig Steuer- und Sozialversicherungspflicht gegeben.

Bei dem steuer- und sozialversicherungsfrei zahlbaren Kostenzuschuss handelt sich um verkehrsmittelunabhängig maximal 0,30 EUR pro Entfernungskilometer für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte des Arbeitnehmers, wie sie vom Arbeitnehmer als Werbungskosten – ggf. auch zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag – steuerlich geltend gemacht werden könnten. Über diese Entfernungspauschale hinausgehende Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind ebenfalls bezuschussungs- bzw. übernahmefähig.

Ergänzende Voraussetzung für die Erlangung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit beim Arbeitnehmer ist, dass der die Kostenerstattung gewährende Arbeitgeber die Erstattungsbeträge einer pauschalen Lohnversteuerung von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterwirft.

### **Gestellung eines Job-Tickets:**

Gestellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Job-Ticket, gilt hierfür zunächst einmal eine zu vorstehend erläuterten Situation analoge Abrechnungssystematik. Demnach können die Kosten des Job-Tickets durch den Arbeitgeber pauschal versteuert werden, so dass beim Arbeitnehmer Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Ungeachtet dessen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Arbeitnehmern ein Job-Ticket als sogenannter Sachbezug (steuerfrei, d.h. ohne Pauschalversteuerungspflicht) gewährt wird:

Notwendig hierfür ist u.a. die unmittelbare Kostentragung durch den Arbeitgeber gegenüber dem entsprechenden Verkehrsträger (Verkehrsbetriebe, Verkehrsverbund o.ä.). Eine solche kostenverursachende vertragliche Gestaltung müsste zudem mit dem betreffenden Beschäftigungsverhältnis – bzw. im Fall seiner Beendigung – verquickbar, d.h. wenigstens zum Monatsende kündbar sein. Auf eine Jahresdauerkarte, die für ein vollständiges Jahr fix, ohne unterjährige Kündigungsmöglichkeit bei Ausscheiden des betreffenden Arbeitnehmers aus dem Unternehmen zu abonnieren ist, kann diese Sachbezugsregelung demnach nicht angewandt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der maximale Kostenbetrag von Sachbezügen (in der jedem Arbeitnehmer kumuliert zuzurechnenden Summe) 44,00 EUR pro Monat nicht übersteigen darf. Dabei sind von solchen Sachbezügen explizit andere Vorteilsgewährungen wie bspw. gemäß den üblichen Gepflogenheiten zu gewährende kleinere Geschenke aus besonderem Anlass (zum Geburtstag o.ä.) zu unterscheiden. Auch ist zu berücksichtigen, dass vorgenannte Sachbezüge nicht der 30%igen Pauschalversteuerungsverpflichtung (bzw. dem diesbezüglich gegebenen Wahlrecht) für betrieblich veranlasste Geschenke unterliegen.

Äußerst vorteilhaft an dieser Gestaltung ist, dass die Job-Ticketgewährung als Sachbezug – bei Einhaltung der vorstehenden Regelungen – unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte möglich ist.

### **Überlassung eines PKW-Stellplatzes:**

Unter Berücksichtigung der vorstehend zum Job-Ticket erfolgten Angaben ist auch die Gewährung eines Sachbezugs in Form einer Parkberechtigungskarte (Dauerkarte für Tiefgarage o.ä.) an Arbeitnehmer möglich. Dabei sind jedoch auch in diesem Bereich die vorstehenden genannten Vorgaben (unmittelbare Kostentragung durch den Arbeitgeber, monatliche Kostenbegrenzung, kumulierte monatliche Maximalkosten 44,00 EUR) notwendigerweise einzuhalten.

Da die Aufwendungen für einen PKW-Stellplatz üblicherweise, d.h. wenn kein Sachbezug gegeben ist, zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Wegekosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen, sind im Falle einer Stellplatzüberlassung an Arbeitnehmer die diesbezüglichen Aufwendungen bei der Dimensionierung der Erstattungsleistungen für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (siehe oben) entsprechend zu berücksichtigen.

Schlussendlich dürfte für nahezu jeden Einzelfall eine individuelle Prüfung des gegebenen Sachverhalts bzw. der daraus resultierenden Möglichkeiten notwendig sein. Gemein ist allen Varianten nur, dass sie im Rahmen der laufenden Lohnbuchführung zu erfassen sind und auch im Rahmen lohnsteuerlicher und / oder sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfungen Bestand haben sollten. Bei der sicheren Ausgestaltung entsprechender Vereinbarungen ist der Steuerberater gern behilflich – sprechend Sie ihn an!